



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2017

Nr. 19

Rostock, 29.06.2017

---

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die  
Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 12. Juni 2017

**Erste Satzung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung  
für die Lehramtsstudiengänge  
der Universität Rostock**

vom 12. Juni 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, § 4 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 695) geändert wurde, und § 19 Absatz 1 Satz 1 Lehrerprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313) hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen:

**Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge vom 9 Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst: „§ 10 (weggefallen)“
  - b) § 26 wie folgt gefasst: „§ 26 Anerkennung und Anrechnung“.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „zentrale“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Stehen mehrere Lehrsprachen in einem Modul zur Auswahl, so trifft die Dozentin/der Dozent die Auswahl und macht sie spätestens bis zum zweiten Veranstaltungstermin in geeigneter Weise bekannt.“
  - b) In Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen
  - c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Regelprüfungstermin, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, zu erzielende Leistungspunkte sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Studienleistungen.“
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung und § 4 Absatz 5 Lehrerbildungsgesetz; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Kandidatinnen/Kandidaten, als Plätze vorhanden sind, prüft die zuständige Fakultätsleitung, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Sofern die Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen ist, werden zunächst die vorhandenen Plätze gemäß den von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person bestimmten und in geeigneter Weise bekannt gemachten Quoten vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilt. Für jeden Studiengang werden vorrangig alle Studierenden berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Im Übrigen erfolgt innerhalb der Vorabquoten die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Über Härtefälle entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Anwesenheitspflicht

(1) Für Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen des Lernziels die regelmäßige oder aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann eine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung (§ 12 Absatz 2) verpflichtend vorgesehen werden, sofern in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Techniken, Didaktiken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Die entsprechenden Veranstaltungsarten werden in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt und sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldig versäumt wurden. Auch können während des Studiums Exkursionen durchgeführt werden, an denen zum Erreichen des Lernziels teilzunehmen ist. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung oder Exkursion unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(3) Kann die Studierende/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Entsprechendes gilt, wenn an einer Exkursion nicht oder nur teilweise teilgenommen werden konnte. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zweifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme von einer Studierenden/einem Studierenden nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich und unter Angabe der Gründe dem zentralen Prüfungs- und Studienamt mitzuteilen. Dieses erlässt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch statthaft.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Studium moderner Fremdsprachen soll gemäß § 20 Lehrerprüfungsverordnung ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land mit der entsprechenden Amtssprache absolviert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft das Lehrerprüfungsamt nach Abstimmung mit der Fachvertreterin/dem Fachvertreter. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Universität Rostock fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb der Sprach- und Sozialkompetenz auch einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Studierende/der Studierende und die zuständigen Lehrenden schließen vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes eine Lehr- und Lernvereinbarung ab, die bei eventuellen Änderungen aktualisiert werden kann. In der Lehr- und Lernvereinbarung sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu belegende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen sowie die Änderungsmöglichkeiten der Lehr- und Lernvereinbarung festgehalten werden. Zur Prüfung und vollen Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen hat vor Antritt des Auslandsaufenthaltes auch eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 26. Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung der Studierenden/des Studierenden. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-Bafög oder ähnlichem sollten rechtzeitig erschlossen werden. Eine Beratung über Studien- und Fördermöglichkeiten im Ausland erfolgt im Rostock International House.“

8. § 10 wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Module können auch Prüfungsvorleistungen vorsehen. Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die Zusammenstellung der in einem Lehramtsstudiengang zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (einschließlich der Fachanhänge). Sind Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in der Modulbeschreibung nicht genau bestimmt, legt die Dozentin/der Dozent die Art der Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung oder Studienleistung sowie deren Umfang fest und gibt sie spätestens in der zweiten Vorlesungswoche den Studierenden und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt bekannt. Die Auswahl der Art und des Umfangs ist für alle betroffenen Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen; sie hat die Vorgaben aus § 17 Absatz 2 und 3 und gegebenenfalls die aus einem Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfpersonen“ das Wort „bestellten“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob das Studium oder ein Studienfach noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist (Transcript of Records). Unter Vorbehalt erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht ausgewiesen.“

11. § 14 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten veranstaltungsbegleitenden Prüfungen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „einem“ durch die Wörter „dem betreffenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zu jeder Modulprüfung innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 14 beim zentralen Prüfungs- und Studienamt zu beantragen (Anmeldung), die

sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Handelt es sich um eine Modulprüfung im Rahmen von Platzhaltermodulen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 5 bis 7, hat die Kandidatin/der Kandidat zusätzlich mit anzugeben, für welches Platzhaltermodul die Modulprüfung zählen soll. Liegt ein Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung vor, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.“

- d) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie wird nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst  
„Insbesondere folgende Prüfungsleistungen können während des Studiums zum Einsatz kommen:“

- b) Absatz 2 Satz 1 lit. a) wie folgt gefasst:

„a) schriftliche Prüfungsleistungen

- Bericht/Dokumentation

Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte.

- Essay

Ein Essay ist ein kurzer Aufsatz, in dem ein begrenztes Thema überblicksartig und eher zwanglos erörtert wird. Es geht mehr um die Entwicklung eines Leitgedankens oder einer noch vorläufigen Idee als um die stringente Darstellung komplexer Inhalte. Der Essay muss der inhaltlichen Sachlichkeit genügen und die Quellen von Zitaten oder Anregungen ausweisen.

- Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Unterrichtsentwurf/Lektionsentwurf, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein. Ergänzend zur Hausarbeit kann eine Präsentation zum Thema gefordert sein.

- Klausur

In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.

- Protokoll

Ein Protokoll ist eine genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschrift über den Hergang einer Untersuchung, eines Experimentes oder den Verlauf einer Veranstaltung.“

- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sind der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit aktenkundig zu machen.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Wiederholungsversuch“ durch das Wort „Prüfungsversuch“ ersetzt.

- e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass eine elektronische Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können.“

14. In § 19 Absatz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ die Angabe „§ 5“ eingesetzt.

15. § 20 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet“

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22  
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ bewertet oder mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen bestanden oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Prüfungsversuche nicht bestanden wurden. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt erteilt hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, entfällt der Prüfungsanspruch an der Universität Rostock für den Lehramtsstudiengang. Handelt es sich um einen Lehramtsstudiengang mit mehreren Studienfächern als Teilstudiengänge, so entfällt der Prüfungsanspruch für alle Modulprüfungen des Studienfachs, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Ist eine Modulprüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaft endgültig nicht bestanden, entfällt der Prüfungsanspruch auch hier für den jeweiligen Lehramtsstudiengang insgesamt.

(4) Ist in einem Lehramtsstudiengang mit mehreren Studienfächern eine Modulprüfung in einem Studienfach endgültig nicht bestanden, kann das Studienfach einmal gewechselt werden. Ein Wechsel von beiden Unterrichtsfächern ist ausgeschlossen.“

17. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4). Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden. Wurde für Modulprüfungen hingegen die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen, können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Fehlversuche gleichwertiger Prüfungsleistungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie aus anderen Studiengängen der Universität Rostock sind zu berücksichtigen. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit bestanden wurde.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt geändert: „Anerkennung und Anrechnung“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung oder Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung oder Anerkennung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.“

c) Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort Anrechnung „Anerkennung oder“ eingefügt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche aus anderen Studiengängen sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Es wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.“

e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund einer Einstufung gemäß § 20 Landeshochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester eines Lehramtsstudiengangs aufzunehmen, werden die nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen aus außerhochschulischen Bereichen sind anzurechnen, soweit diese gleichwertig zu den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten sind. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Feststellungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.“

g) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen auf Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 kann vom zentralen Prüfungs- und Studienamt nach Abstimmung mit Fachvertreterinnen/ Fachvertretern nur abgelehnt werden, wenn es nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Anerkannt werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Rostock noch zu erbringen sind. Die Anrechnung nach Absatz 5 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass die zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten an der Universität Rostock nicht gleichwertig zu den erworbenen Kompetenzen sind. Es können höchstens bis zu 50 Prozent der Kenntnisse und Fähigkeiten die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden auf das Hochschulstudium angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde. Über die Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidung wird vom zentralen Prüfungs- und Studienamt ein Bescheid erstellt.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Mitteilungen über das Nichtbestehen von Prüfungen einschließlich des Hinweises auf eventuelle weitere Prüfungsversuche,“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der zentrale Prüfungsausschuss kann dem zentralen Prüfungs- und Studienamt darüber hinaus ganz oder teilweise folgende Aufgabe übertragen: Entscheidung über einen Nachteilsausgleich nach § 24.“

20. In § 31 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von dem zuständigen Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach Absatz 1 bestellt und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt rechtzeitig mitgeteilt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden und auch auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung veranstaltungsbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden ortsüblich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.“

21. § 32 wird wie folgt gefasst:

### „§ 32 Studienberatung

Die Beratung zu allgemeinen Angelegenheiten des Lehramtsstudiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität. Innerhalb der beteiligten Fakultäten wird die Studienberatung durch die Fachstudienberaterinnen/Fachstudienberater der einzelnen Fächer verantwortlich wahrgenommen. Sie berät unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.“

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird durch die Leiterin/den Leiter des zentralen Prüfungs- und Studienamts unterzeichnet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag erhalten die Studierenden zudem eine Bescheinigung, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält (Transcript of Records). Unter Vorbehalt erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht ausgewiesen.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juni 2017 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 12. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck